

# INFORMATIONEN ÜBER DIE RECHTE DER AKTIONÄRE UND INHABER VON PARTIZIPATIONSSCHEINEN

## Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 109 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen **5% des Grundkapitals** erreichen und die **seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber dieser Aktien** sind, können schriftlich verlangen, dass zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung dieser Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden, wenn dieses Verlangen **spätestens am 21. April 2010** der Gesellschaft entweder

per Telefax an +43 (0)5 0100 9 - 17449

oder in Schriftform an  
Erste Group Bank AG  
OE 196 333 – Group Secretariat  
Graben 21  
A-1010 Wien

zugeht. Jedem so beantragten Tagesordnungspunkt muss ein **Beschlussvorschlag samt Begründung** beiliegen. Zum Nachweis der Aktionärseigenschaft genügt bei depotverwahrten Inhaberaktien die **Vorlage einer Depotbestätigung** gemäß § 10a AktG, in der bestätigt wird, dass die antragstellenden Aktionäre seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sind und die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf.

Bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien genügt die schriftliche Bestätigung eines Notars, für die das oben zur Depotbestätigung Ausgeführte sinngemäß gilt.

Jeder Beschlussvorschlag muss gemäß § 128 Abs 5 AktG auch in einer deutschen Sprachfassung vorgelegt werden.

## Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen **1% des Grundkapitals** erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform **Vorschläge zur Beschlussfassung samt Begründung** übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge samt Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, wenn dieses Verlangen in Textform **spätestens am 3. Mai 2010** der Gesellschaft entweder

per Telefax an +43 (0)5 0100 9 – 17449

oder an  
Erste Group Bank AG  
OE 196 333 – Group Secretariat  
Graben 21  
A--1010 Wien

zugeht. Bei einem **Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds** tritt an die Stelle der Begründung die Erklärung der vorgeschlagenen Person gemäß § 87 Abs 2 AktG. Für den Nachweis des Anteilsbesitzes zur Ausübung dieses Aktionärsrechtes genügt bei depotverwahrten Inhaberaktien die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf. Mehrere Depotbestätigungen über Aktien, die nur zusammen das Beteiligungsausmaß von 1% vermitteln, müssen sich auf denselben Stichtag beziehen. Über einen Beschlussvorschlag, der nach § 110 AktG bekanntgemacht wurde, ist nur dann abzustimmen, wenn er in der Hauptversammlung als Antrag wiederholt wird.

Bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien genügt die schriftliche Bestätigung eines Notars, für die das oben zur Depotbestätigung Ausgeführte sinngemäß gilt.

Jeder Beschlussvorschlag muss gemäß § 128 Abs 5 AktG auch in einer deutschen Sprachfassung vorgelegt werden.

## Nachweisstichtag und Teilnahme an der Hauptversammlung

### Depotverwahrte Inhaberaktien

Aufgrund der Änderungen des AktG durch das Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 finden die Bestimmungen der Satzung über die Einberufung der Hauptversammlung, die Hinterlegung der Aktien für die und die Teilnahme- und Stimmberechtigung an der Hauptversammlung keine Anwendung.

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem **Anteilsbesitz am Ende des 2. Mai 2010, 24.00 Uhr Wiener Zeit (Nachweisstichtag)**.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer an diesem Stichtag Aktionär ist und dies der Gesellschaft nachweist.

Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am 7. Mai 2010, ausschließlich unter einer der nachgenannten Adressen (Postadresse, SWIFT-Adresse, Faxnummer) zugehen muss.

### Nicht depotverwahrte Inhaberaktien

Bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien genügt die schriftliche Bestätigung eines öffentlichen Notars, die der Gesellschaft spätestens am 7. Mai 2010, ausschließlich unter einer der nachgenannten Adressen (Postadresse, SWIFT-Adresse, Faxnummer) zugehen muss. Für die Bestätigung des Notars gilt für deren Inhalt das nachfolgend Ausgeführte sinngemäß (mit Ausnahme der Depotnummer).

### Partizipationsscheine

Inhaber von Partizipationsscheinen haben gemäß § 23 Abs 5 BWG das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen und Auskünfte zu begehren. Weitere Rechte stehen den Inhabern von Partizipationsscheinen nicht zu. Insbesondere haben sie kein Stimmrecht, sie dürfen über ihr Auskunftsrecht hinaus keine Redebeiträge vorbringen und dürfen keine Anträge stellen.

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung richtet sich für die Inhaber von Partizipationsscheinen nach dem Besitz dieser Partizipationsscheine am Ende des **2. Mai 2010, 24.00 Uhr Wiener Zeit (Nachweisstichtag)**.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer an diesem Stichtag Inhaber von Partizipationsscheinen ist und dies der Gesellschaft nachweist. Bei Partizipationsscheinen genügt die Bestätigung des depotführenden Kreditinstitutes, die der Gesellschaft spätestens am am 7. Mai 2010 ausschließlich unter einer der nachgenannten Adressen (Postadresse, SWIFT-Adresse, Faxnummer) zugehen muss. Für die Bestätigung hinsichtlich der Partizipationsscheine gilt für deren Inhalt das oben zur Depotbestätigung gemäß § 10a AktG Ausgeführte sinngemäß.

### Adressen für die Zustellung von Depotbestätigungen oder Bestätigungen eines öffentlichen Notars zur Teilnahme an der Hauptversammlung

Per Post Erste Group Bank AG  
p.A. Hauptversammlungs-Zählservice  
Seeböckgasse 41  
1160 Wien  
Österreich

Per Telefax +43 (0)5 0100 9 - 16383

Per Swift GIBAATWGGMS  
Message Type MT598; unbedingt bei Aktien ISIN AT0000652011 bzw. bei Partizipationsscheinen ISIN AT0000A0D4T3 im Text angeben  
Dateiübertragung via Swift (File Act): Beachten Sie bitte die besonderen Benützungshinweise auf [www.erstegroup.com/hauptversammlung](http://www.erstegroup.com/hauptversammlung)

## Depotbestätigung gemäß § 10a AktG

Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes (SWIFT-Code),
- Angaben über den Aktionär oder den Inhaber von Partizipationsscheinen: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, gegebenenfalls Register und Registernummer bei juristischen Personen,
- Angaben über die Aktien oder Partizipationsscheine: Anzahl der Aktien (ISIN AT0000652011) des Aktionärs, Anzahl der Partizipationsscheine (ISIN AT0000A0D4T3) des Inhabers von Partizipationsscheinen,
- Depotnummer bzw. eine sonstige Bezeichnung,
- Die Depotbestätigung muss sich auf den Nachweisstichtag **2. Mai 2010**, 24.00 Uhr Wiener Zeit beziehen.

Im Sinne des § 10a Abs 1 letzter Satz AktG wird die Erste Group Bank AG auch Bestätigungen zum Nachweis des Besitzes von Aktien (Depotbestätigungen) entgegennehmen, die von juristischen Personen ausgestellt wurden, welche gemäß tschechischem Recht oder gemäß rumänischem Recht zur Depotführung hinsichtlich dieser Aktien befugt sind.

Die Depotbestätigung muss in deutscher Sprache oder in englischer Sprache übermittelt werden.

Die Aktionäre werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung bzw. durch Übermittlung einer Depotbestätigung nicht gesperrt; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung bzw. Übermittlung einer Depotbestätigung weiterhin frei verfügen.

## Hinweis zum Auskunftsrecht gemäß § 118 AktG und § 23 Abs 5 BWG

Aktionären ist gemäß § 118 AktG, Inhabern von Partizipationsscheinen gemäß § 23 Abs 5 BWG auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder ihre Erteilung strafbar wäre.

Fragen, deren Beantwortung einer längeren Vorbereitung bedarf, mögen zur Wahrung der Sitzungsökonomie zeitgerecht vor der Hauptversammlung

per Telefax an +43 (0)5 0100 9 – 17449

oder an  
Erste Group Bank AG  
OE 196 333 – Group Secretariat  
Graben 21  
A--1010 Wien

gestellt werden.

## Information über das Recht der Aktionäre Anträge in der Hauptversammlung zu stellen gemäß § 119 AktG

Jeder **Aktionär** ist berechtigt in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, die keiner vorherigen Bekanntmachung bedürfen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der Teilnahmeberechtigung im Sinne der Einberufung.

Beim Tagesordnungspunkt „Wahlen in den Aufsichtsrat“ können nur Wahlvorschläge von Aktionären, deren Anteile mindestens 1% des Grundkapitals erreichen, berücksichtigt werden. Diese Vorschläge müssen samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs. 2 AktG für jede vorgeschlagene Person der Gesellschaft in Textform spätestens am 3. Mai 2010 zugehen und spätestens am 5. Mai 2010 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf.

Jedem Wahlvorschlag ist die Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG der vorgeschlagenen Person über ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie über alle Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten, anzuschließen.